



Das Bundesbesoldungs- und – versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011

Wolfgang Meier

Das Besoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 stellt einerseits die Teilnahme der Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sicher, andererseits trägt es durch das weitere Aussetzen der Auszahlung des jährlichen Rest-Weihnachtsgeldes bis zum Jahre 2014 zu einer Minusrunde der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger im Jahre 2011 bei.

I. Allgemeines

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2010/2011 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 – BBVAnpG 2010/2011) vom 19. November 2010 ist im Bundesgesetzblatt I S. 1552 verkündet worden¹.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der rund 314.000 Beamten und Richter des Bundes, der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten² sowie der rd. 173.700 Versorgungsempfänger des Bundes³, insgesamt rund 0,488 Millionen Bezügeempfänger⁴, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 linear um 2,8 vom Hundert⁵ angepasst worden. Das BBVAnpG 2008/2009 war das erste nur für den Bundesbereich ergangene Bezügeerhöhungsgesetz nach der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts⁶. Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes (GG) ist die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder entfallen. Der Bund hat nur noch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im

Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Dienstes stehenden Personen und nach Artikel 73 Nr. 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

II. Entstehung

1. Gesetzgebungsverfahren

Nach dem Tarifabschluss für den Arbeitnehmerbereich des Bundes am 27. Februar 2010 legte das Bundesministerium des Innern einen Gesetzentwurf⁷ vor, mit dem die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung dieses Tarifergebnisses grundsätzlich zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich übertragen werden. Das Bundeskabinett hat am 3. Mai 2010 des Entwurf des BBVAnpG 2010/2011 beschlossen⁸ und sich damit einverstanden erklärt, dass auf die im Gesetzentwurf für 2010 vorgesehenen Bezügeerhöhungen Abschlagszahlungen⁹ geleistet werden. Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010¹⁰ beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes gegen den Entwurf des BBVAnpG 2010/2011 keine Einwendungen zu erheben¹¹. Der von der Bundesregierung am 10. Juni 2010 eingebrachte Gesetzentwurf¹² wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 46. Sitzung in erster Lesung beraten¹³ und an den federführenden Innenausschuss sowie an die mitberatenden Ausschüsse, dem Haushaltsausschuss auch nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen¹⁴.

Wenige Tage zuvor hat die Bundesregierung in einer Kabinettklausur am 6. und 7. Juni 2010 Eckpunkte zur Sanierung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2011 und in den Folgejahren beschlossen, die auch Auswirkungen auf die Bezügeempfänger des Bundes haben werden. Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)¹⁵ sah unter anderem vor, zum 1. Januar 2011 den Teil des früheren Weihnachtsgeldes in das Grundgehalt der Bundesbeamten zu integrieren, der seit 2006 nicht mehr ausgezahlt wurde. Dieser Betrag sollte als Teil des monatlich gezahlten Grundgehaltes zum 1. Januar 2011 wieder aufleben. Mit der weiteren Sonderzahlungskürzung in den Jahren 2011 bis 2014 sollen Mehrausgaben von rund 500 Millionen Euro jährlich vermieden werden. Darüber hinaus hat das Bundeskabinett beschlossen, dass die Mitglieder der Bundesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretäre auch in den Jahren 2010 und 2011 auf die lineare Anpassung der Bezüge verzichten. Der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)68 eingebrachte Änderungsantrag sieht deshalb auch die weitere Nichtanpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre vor. Erfasst sind auch die Versorgungsempfänger aus einem derartigen Amtsverhältnis.

Die mitberatenden Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Rechtsausschuss, der Verteidigungsausschuss sowie der Haushaltsausschuss haben mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des Änderungsantrages empfohlen. Der federführende Innenausschuss hat in seiner 18. Sitzung am 7. Juli 2010 beschlossen,

- 1) BGBl. I Nr. 58, ausgegeben am 24.11.2010.
- 2) 129.029 Beamte und Richter; 185.039 Zeit- und Berufssoldaten; Statistisches Bundesamt, Personal des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6, Stand: 30.6.2009.
- 3) Rd. 84.400 Versorgungsberechtigte aus Beamten- und Richterverhältnissen, rd. 89.200 Versorgungsberechtigte aufgrund von Berufssoldatenverhältnissen; Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14, Reihe 6.1, Stand: 1.1.2009.
- 4) Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird bei der Angabe zum Personenkreis grundsätzlich nur die männliche Form verwendet.
- 5) Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 vom 29.7.2008 (BGBl. I S. 1582).
- 6) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) – GGÄndG 2006 – vom 28.8.2006 (BGBl. I S. 2034).
- 7) Schreiben des BMI vom 29.3.2010 (Az.: D 3 – 221 140/40).
- 8) BR-Drucksache 270/10.
- 9) Gem. Schreiben des BMI (Az.: D 3 – 221 140/40) und des BMF (Z B 2 – P 1500/06/0008) vom 7.5.2010.
- 10) BR-Plenarprotokoll 871 vom 4.6.2010, TOP 13.
- 11) BT-Drs. 17/2066.
- 12) BT-Drs. 17/1878.
- 13) BT-Plenarprotokoll 17/46.
- 14) Nachträgliche Überweisung vom 2.7.2010 (BT-Drs. 17/2373).
- 15) Gesetz vom 5.2.2009 BGBl. I S. 160, 462; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.11.2010 BGBl. I S. 1552.





eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf einschließlich des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 17(4)68 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 19. Sitzung am 27. September 2010 mit acht Sachverständigen durchgeführt. Ausweislich des Protokolls der 19. Sitzung des Innenausschusses vom 27. September 2010 (Nummer 17/19) bestand zwischen allen Sachverständigen weitgehend Einvernehmen darüber, dass die vorgesehene fort-dauernde Kürzung der Sonderzahlung von den Bundesbediensteten als demotivierend und als gebrochene Zusage angesehen werden wird.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1878 in seiner 20. Sitzung am 29. September 2010 abschließend beraten¹⁶ und empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)68 anzunehmen. Der von der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(4)73 vom 29. Juni 2010 eingebrachte Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Der Haushaltsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 29. September 2010 seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung abgegeben¹⁷ und den Gesetzentwurf für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar erklärt. Der Deutsche Bundestag verabschiedete das BBVAnpG 2010/2011 in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 in 2. und 3. Lesung in der vom Innenausschuss empfohlenen Fassung¹⁸.

Der Bundesrat befasste sich mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz in seiner 876. Sitzung am 5. November 2010¹⁹ und beschloss, den Vermittlungsausschuss gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht anzurufen²⁰. Das Gesetz wurde mit Datum vom 19. November 2010 im Bundesgesetzblatt I S. 1552 verkündet und trat – mit Ausnahme der Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 8 Nummer 2 Buchstaben a und b, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 5 – zum 1. Januar 2010 in Kraft.

2. Regelungsinhalt

Das BBVAnpG 2010/2011 regelt unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des Bundes vom 27. Februar 2010 Folgendes:

- a) Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge in drei Schritten. Die Erhöhung zum 1. August 2011 vermindert sich gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG um 0,2 Prozentpunkte. Die Dienst- und Versorgungsbezüge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 um 1,2 Prozent, zum 1. Januar 2011 um 0,6 Prozent und zum 1. August 2011 um 0,3 Prozent.
- b) Die Versorgungsbezüge werden zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2011 unter Anwendung der schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus angepasst. Diese Versorgungsanpassungen werden um insgesamt 1,08 Prozentpunkte vermindert.
- c) Einmalzahlung von 240 Euro für Empfänger von Dienstbezügen im Januar 2011.
- d) Die Anwärterbezüge erhöhen sich um die gleichen linearen Erhöhungssätze und zu den gleichen Zeitpunkten wie die Dienstbezüge. Zusätzlich wird für Empfänger von Anwärterbezügen eine Einmalzahlung von 50 Euro im Januar 2011 gezahlt.
- e) Anhebung der Mehrarbeitsvergütung um 1,2 vom Hundert ab 1. Januar 2010, um 0,6 vom Hundert ab 1. Januar 2011 und um 0,3 vom Hundert ab 1. August 2011.

f) Anhebung von bestimmten Erschwerniszulagen zum 1. Januar 2011.

g) Wirkungsgleicher Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (Altersteilzeit und FALTER-Arbeitszeitmodell). Die weitere Ausgestaltung wird durch Rechtsverordnungen erfolgen.

III. Anpassung von Dienstbezügen in den Jahren 2010 und 2011

Vorbemerkung

Bereits seit dem Jahre 1997 wird eine lineare Bezügeerhöhung nicht mehr ausschließlich durch den Austausch der bisher geltenden Tabellen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) durch Tabellen des Erhöhungsgesetzes vollzogen, sondern durch entsprechende Gesetzesbefehle. In den Jahren 1997 bis 2002 wurden die Bezügeerhöhungen durch neues Stammrecht vollzogen. Ebenso wie mit dem BBVAnpG 2003/2004 werden auch für die Jahre ab 2010 die jeweiligen Tatbestände der allgemeinen Anpassungen von Besoldung und Versorgung in das bereits vorhandene Stammrecht des § 14 BBesG und des § 71 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) eingestellt. Sondertatbestände wie z. B. fortgeltendes Recht wurden bereits als Übergangsrecht in das Stammrecht übernommen (§ 84 BBesG). Die weitere Entwicklung der Bezüge der Bundesbeamten, Bundesrichter und Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten sowie die Regelungen einer Einmalzahlung für Januar 2011 sind in Artikel 3 geregelt. Die Anpassungen in den Jahren 2010 und 2011 werden auch auf den Personenkreis übertragen, der befristet Bezüge nach dem Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG) erhält (Artikel 5 bis 7).

Die *Spitzenorganisationen der Gewerkschaften* hatten im Rahmen des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens nach § 94 Bundesbeamtengesetz (BBG) am 23. April 2010 Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Für den Deutsche Beamtenbund begrüßte ihr Vorsitzender Heesen insbesondere, dass nicht nur die Linearanpassungen, sondern auch die Regelung zur Altersteilzeit fast durchgehend zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden. Auch ver.di begrüßte den Gesetzentwurf der Bundesregierung, durch den das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten des Bundes und der Postnachfolgeunternehmen sowie die Pensionäre des Bundes übertragen werde. Kritik übte ver.di aber an der Nichteinbeziehung der Versorgungsempfänger in die Einmalzahlung sowie an der längeren Wochenarbeitszeit der Bundesbeamten. Der Bundeswehrverband forderte eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich, ab 1. Januar 2011 auf der Grundlage der um die Rest-Sonderzahlung erhöhten Tabellen. Kritisiert wurde die Nichteinbeziehung der Versorgungsempfänger in die Einmalzahlung.

1. Grundgehalt und Familienzuschlag

Gemäß Artikel 1 Nr. 1 wird § 14 Abs. 2 BBesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 3.08.2010 (BGBl. I S. 1112) dahingehend geändert, dass die Beträge der Grundgehaltssätze und die Anwärtergrundbeträge um 1,2 vom Hundert angepasst werden. Beide Erhöhungen tre-

16) BT-Drs. 17/3086.

17) BT-Drs. 17/3087.

18) BT-Plenarprot. 17/62.

19) BR-Plenarprot. 876, TOP 4).

20) BR-Drs. 619/10B).





ten zum 1. Januar 2010 in Kraft. Ab dem 1. Januar 2011 werden die Grundgehaltssätze gemäß Artikel 3 Nr. 2 BBVAnpG 2010/2011 um weitere 0,6 vom Hundert angepasst. Der durch Artikel 1 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011 geänderte § 14 Abs. 2 BBesG erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2011 eine entsprechende Fassung. Eine weitere Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Anwärtergrundbeiträge um weitere 0,3 vom Hundert ist ab dem 1. August 2011 vorgesehen (Artikel 4 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011).

Ebenso wie die Grundgehaltssätze wird der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 zum 1. Januar 2010 um 1,2 vom Hundert erhöht. Der Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 110,24 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 115,76 Euro. Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um jeweils 99,00 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 308,47 Euro. Auch der Familienzuschlag wird zum 1. Januar 2011 um weitere 0,6 vom Hundert erhöht. So beträgt der Familienzuschlag der Stufe 1 ab diesem Zeitpunkt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 110,90 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 116,46 Euro. Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um jeweils 99,59 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 310,32 Euro. Ab dem 1. August 2011 wird der Familienzuschlag um weitere 0,3 vom Hundert erhöht und beträgt ab diesem Zeitpunkt in Stufe 1 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 111,24 Euro, für die übrigen Besoldungsgruppen 116,82 Euro. Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht er sich um jeweils 99,89 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 311,25 Euro.

Bei ledigen Beamten und Soldaten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG ein Anrechnungsbetrag vom Grundgehalt in Abzug zu bringen. Der in Anlage V ausgebrachte Anrechnungsbetrag berücksichtigt, dass diesem Personenkreis vor dem Einbau des früheren Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle durch das DNeuG nur ein ermäßigter Ortszuschlag zustand. Der dynamisierungsfähige Anrechnungsbetrag ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt und beträgt ab 1. Januar 2010 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 99,95 Euro und in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 106,11 Euro.

Ab 1. Januar 2011 ist der Anrechnungsbetrag in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mit 100,55 Euro sowie in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 mit 106,75 Euro ausgewiesen. Ab 1. August 2011 beträgt der Anrechnungsbetrag in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 100,85 Euro sowie in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 107,07 Euro. Die erhöhten Grundgehaltssätze und Familienzuschläge ergeben sich aus der ab 1. Januar 2010, ab 1. Januar 2011 sowie ab 1. August 2011 geltenden jeweiligen Anlagen IV und V des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. Amts- und Stellenzulagen

Die Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, B, W und R nehmen, wie zuletzt in den Jahren 2008 und 2009, an den Bezügerhöhungen ab Januar 2010, ab Januar 2011 sowie ab August 2011 teil. Sie nehmen weiterhin an den allgemeinen Bezügerhöhungen teil, weil sie nach § 42 Abs. 2 BBesG als Bestandteil

des Grundgehalts gelten und ruhegehaltfähig sind. Sie werden nach § 14 Abs. 2 BBesG, der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) des BBVAnpG 2010/2011 neu gefasst wurde, ab 1. Januar 2010 um 1,2 vom Hundert und auf dieser Grundlage am 1. Januar 2011 um weitere 0,6 vom Hundert erhöht (weitere Neufassung des § 14 Abs. 2 BBesG durch Artikel 3 Nr. 2 des BBVAnpG 2010/2011). Ab 1. August 2011 werden die insoweit erhöhten Beträge um jeweils weitere 0,3 vom Hundert erhöht (weitere Neufassung des § 14 Abs. 2 BBesG durch Artikel 4 Nr. 1 des BBVAnpG 2010/2011). Die erhöhten Beträge ergeben sich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BBesG aus der Anlage IX in der ab 1. Januar 2010, ab 1. Januar 2011 sowie der ab 1. August 2011 geltenden Fassung.

Alle bis zum BBVAnpG 98 stets dynamisierten Stellenzulagen (Vorbemerkung Nrn. 8, 8a, 8b, 9, 10 und 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) nehmen aufgrund der mit dem Versorgungsreformgesetz²¹ getroffenen Entscheidung, die Zulagenbeträge künftig nicht mehr an allgemeinen Bezügeranpassungen teilhaben zu lassen, an den Erhöhungen nicht teil. Die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 wurde mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen zum 1. Juli 2009 durch Artikel 2 DNeuG in die Grundgehaltssätze eingefügt, so dass sie insoweit an den Anpassungen teilnimmt.

3. Anwärterbezüge

Ausgehend vom Tarifergebnis vom 27. Februar 2010 werden auch die in Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Beträge der Anwärterbezüge erhöht. Die Anwärtergrundbeiträge erhöhen sich zum 1. Januar 2010 um 1,2 vom Hundert gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBesG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011.

Die so angepassten Beträge erhöhen sich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBesG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 2 BBVAnpG 2010/2011 um weitere 0,6 vom Hundert zum 1. Januar 2011. Die um 0,6 vom Hundert erhöhten Beträge erhöhen sich zum 1. August 2011 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBesG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011 um weitere 0,3 vom Hundert. Hierbei ist die zugunsten der Versorgungsrücklage um 0,2 Prozentpunkte vorgesehene Minderung berücksichtigt (§ 14a BBesG).

So betragen die Anwärtergrundbeiträge:

Bes. Gr.	ab 1.1.2010	ab 1.1.2010	ab 1.1.2010
bis A 4	803,53 Euro	808,33 Euro	810,78 Euro
bis A 8	922,94 Euro	928,48 Euro	931,27 Euro
bis A 11	975,57 Euro	981,42 Euro	984,36 Euro
in A 12	1.114,21 Euro	1.120,90 Euro	1.124,26 Euro
Ab A 13	1.179,99 Euro	1.187,07 Euro	1.190,63 Euro

4. Sonstige Bezüge

Zum 1. Januar 2010 wird in § 14 BBesG ein neuer Absatz 3 angefügt²². Danach werden die Beträge des Auslandszuschlags sowie des Auslandskinderschulzuschlags in den Anlagen VIa bis VIi des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2010 (BGBl. I S. 1552) dahingehend geändert, dass die entsprechenden Monatsbeträge um jeweils 0,96 vom Hundert erhöht werden. Der gegenüber der Erhöhung nach Absatz 2 Satz 1 verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge stellt pauschalierend sicher, dass das

21) Versorgungsreformgesetz vom 29.6.1998 (BGBl. I S. 1666).

22) Artikel 1 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011.



bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfreier) Auslandsbesoldung beibehalten wird.

Zum 1. Juli 2010 tritt gemäß Artikel 2 DNeuG eine neue Auslandsbesoldung mit neu gestalteten Auslandszuschlagstabellen (Anlage VI) in Kraft. Absatz 3 regelt dementsprechend die lineare Anpassung für die gemäß Artikel 2 Nummer 67 i. V. m. Artikel 17 Absatz 9 DNeuG zum 1. Juli 2010 in Kraft tretenden Auslandszuschlagstabellen. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Inlandsgrundgehalt orientieren, sind um den vollen Anpassungssatz nach Absatz 2 zu erhöhen. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen mit einem gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 2 verminderten Anpassungssatz zu erhöhen. Hierdurch wird pauschalierend sichergestellt, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlands- und steuerfreier Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt. Die Anlage VI (VI.1 und VI.2) enthält die zum 1. Juli 2010 gültigen Beträge des Auslandszuschlages. Sie ersetzt die bisherigen Anlagen VIa bis VIi (Artikel 1 Nummer 2).

Gemäß Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b) BBVAnpG 2010/2011 werden zum 1. Januar 2011 die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um 0,6 vom Hundert und die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlages um 0,48 vom Hundert erhöht. Für diese Anpassungssätze gelten die gleichen Gründe wie für die Erhöhung zum 1. Januar 2010. Zum 1. August 2011 werden gemäß Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b) BBVAnpG 2010/2011 die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen um weitere 0,3 vom Hundert und die Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlages um weitere 0,24 vom Hundert erhöht. Die erhöhten Auslandszuschläge ergeben sich aus der zum 1. Januar und zum 1. August 2011 geltenden Anlage VI des Bundesbesoldungsgesetzes.

5. Jährliche Sonderzahlung

Bereits vor der umfassenden Kompetenzverlagerung im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts wurde für den Bereich des Bundes geregelt, dass die jährliche Sonderzahlung der Beamten, Richter und Soldaten für die Jahre 2006 bis 2010 von 5 vom Hundert auf 2,5 vom Hundert der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge reduziert wird²³. Mit dem DNeuG wurde der noch verbliebene Teil der jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 2,5 vom Hundert zum 1. Juli 2009 in die jeweiligen Grundgehaltstabellen der Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie C in der Fassung des § 77 BBesG, in den Familienzuschlag sowie in Amts- und Stellenzulagen eingefügt, sodass dieser Teil der jährlichen Sonderzahlung – soweit dynamisierungsfähig – wieder an den Beüganpassungen teilnimmt. Das DNeuG sah ferner vor, zum 1. Januar 2011 den Teil des früheren Weihnachtsgeldes in die vorgenannten Bezügebestandteile zu integrieren, der seit 2006 nicht mehr ausgezahlt wurde.

In der Kabinettklausur am 6./7. Juni 2010 hat die Bundesregierung u. a. beschlossen, dass alle Bezügeempfänger des Bundes einen Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushalts ab 2011 leisten sollen. Mit der weiteren Sonderzahlungskürzung verringern sich im Bund die Bezüge der Beamten, Soldaten und Richter – verglichen mit dem Zustand, der zum 1. Januar 2011 eingetreten wäre – um 2,44 Prozent. Trotz der zwei Bezügeerhöhungen zum 1. Januar und 1. August 2011 ist per Saldo für 2011 eine deutliche Minusrunde beim Einkommen festzustellen. Die Kürzung der Sonderzahlung vermeidet Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 500 Millionen Euro jährlich. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass die (Wieder)Auszahlung bis

Anfang 2015 verschoben wird. Die Änderungen des DNeuG in Artikel 12 BBVAnpG 2010/2011 setzen dies im Einzelnen um. So wird durch die Einfügung eines neu gefassten § 79 in das BBesG insbesondere geregelt, dass der bisher nicht ausgezahlte Teil der Sonderzahlung ab 1. Januar 2015 durch Erhöhung der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlages, der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag, der Anwärtergrundbeträge sowie der in Anlage IX in Beträgen ausgewiesenen Amts- und Stellenzulagen um 2,44 vom Hundert umgewandelt wird. Zugleich tritt das Bundessonderzahlungsgesetz²⁴ mit Wirkung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

6. Erschwerniszulagen

Durch Artikel 16 BBVAnpG 2010/2011 wird das Tarifergebnis vom 27. Februar 2010 auch auf bestimmte Erschwerniszulagen übertragen. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV)²⁵, die mit den im Tarifbereich gewährten Zeitzuschlägen für Arbeit an Sonn-, Feier- und Vorfesttage vergleichbar ist, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und entsprechend der Vorgehensweise beim BBVAnpG 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) ab 1. Januar 2011 in einem Schritt erhöht. Diese Zulagenbeträge erhöhen sich von 2,88 Euro auf 2,94 Euro. Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) EZuLV erhöht sich zum 1. Januar 2011 von 0,68 Euro auf 0,69 Euro, die Zulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EZuLV erhöht sich von 1,36 Euro auf 1,39 Euro. Auch die Erschwerniszulage für die Pflege Schwerbrandverletzter nach § 17 EZuLV wird erhöht. Auch hier wird die Anpassung in einem Schritt vorgenommen. Der Betrag der Erschwerniszulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 von 1,37 Euro auf nunmehr 1,40 Euro.

7. Mehrarbeitsvergütung

Durch Artikel 13, 14 und 15 BBVAnpG 2010/2011 werden auch die entsprechenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung im Beamtenbereich angepasst. Die Bundesregierung hat aufgrund der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Besoldungsrechts die Vergütung der von Bundesbeamten geleisteten Mehrarbeit durch Erlass der neuen Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung²⁶ neu regelt. Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 BMVergV sind ebenfalls zum 1. Januar 2010 um 1,2 vom Hundert und auf dieser Grundlage zum 1. Januar 2011 um weitere 0,6 vom Hundert erhöht worden. In einem weiteren Schritt werden die insoweit erhöhten Sätze zum 1. August 2011 um weitere 0,3 vom Hundert angepasst.

Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 BMVergV erhöhen sich

23) Bundessonderzahlungsgesetz i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.2.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.6.2006 (Haushaltsbegleitgesetz 2006) (BGBl. I S. 1402).

24) Bundessonderzahlungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.2.2005 (BGBl. I S. 464, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 50 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160, 462).

25) § 4 Abs. 1 und § 17 Erschwerniszulagenverordnung – EZuLV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.12.1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.9.2009 (BGBl. I S. 3040).

26) Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung – BMVergV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.11.2009 (BGBl. I S. 3701).



zum 1. 1.2010	zum 1.1.2011	zum 1.8.2011
auf 10,69 Euro	auf 10,75 Euro	auf 10,78 Euro;
auf 12,62 Euro	auf 12,70 Euro	auf 12,74 Euro;
auf 17,33 Euro	auf 17,43 Euro	auf 17,48 Euro;
auf 23,88 Euro	auf 24,02 Euro	auf 24,09 Euro.

Die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 3 BMVergV erhöhen sich

zum 1.1.2010	zum 1.1.2011	zum 1.8. 2011
auf 23,72 Euro	auf 23,86 Euro	auf 23,93 Euro;
auf 27,71 Euro	auf 27,88 Euro	auf 27,96 Euro.

8. Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

In die allgemeine Anpassung der Bezüge nach Artikel 1 Nr. 1, Artikel 3 Nr. 2 sowie Artikel 4 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011 sind auch die Regelungen über künftig wegfallende Ämter (z. B. Ämter der Besoldungsordnung C entsprechend § 77 BBesG) einbezogen. Dies geschieht im Rahmen des Übergangsrechts nach § 84 BBesG, in dem der Bundesgesetzgeber nach der Föderalismusreform die Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Bundesrecht durch Verweisung auf § 14 Abs. 2 BBesG geregelt hat. So werden auch die Grundgehaltssätze in den Regelungen für künftig wegfallende Ämter in gleicher Weise wie die Grundgehaltssätze nach den Bundesbesoldungsordnungen A, B, R und W erhöht (§ 84 Nr. 1 BBesG). Bei diesem Anpassungsschritt werden neben den Grundgehaltssätzen auch die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter, die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämtern und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) um 1,2 vom Hundert ab 1. Januar 2010 erhöht (§ 84 Nrn. 2 bis 4 BBesG).

Die zum 1. Januar 2010 erhöhten Bezüge werden durch Artikel 3 Nr. 2 des BBVAnpG 2010/2011 zum 1. Januar 2011 um weitere 0,6 vom Hundert erhöht. Die ab 1. Januar 2011 erhöhten Bezüge nehmen gemäß § 84 i. V. m. § 14 Abs. 2 BBesG an der weiteren Anpassung um 0,3 vom Hundert zum 1. August 2011 ebenso wie die anderen Bezügeempfänger teil.

IV. Anpassung von Versorgungsbezügen in den Jahren 2010 und 2011

1. Regelungskompetenz im Versorgungsbereich

Durch die Aufhebung des Artikels 74a des Grundgesetzes ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter der Länder entfallen. Aufgrund des Artikels 125a Abs. 1 GG gilt das durch den Bund erlassene BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als versteinertes Bundesrecht für die Länder fort, kann aber gemäß § 108 BeamtVG

in Bezug auf die Versorgung der Landes- und Kommunalbediensteten durch neues Landesrecht ersetzt werden. Die Versorgung der Bundesbediensteten kann nur durch neues Bundesrecht fortentwickelt werden. Nach § 1 BeamtVG gilt das BeamtVG nur noch für Versorgungsempfänger des Bundes.

2. Anpassung von Versorgungsbezügen in den Jahren 2010 und 2011

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger gemäß § 70 BeamtVG durch Bundesgesetz entsprechend anzupassen. Diesem gesetzlichen Auftrag tragen die Artikel 8 bis 10 BBVAnpG 2010/2011 in Verbindung mit § 71 BeamtVG Rechnung, in dem sie die Änderungen des § 14 Abs. 2 und § 84 BBesG nachvollziehen.

Nach § 71 Abs. 1 BeamtVG gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 BBesG entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 BBVAnpG 1995²⁷ genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Nr. 3 und 4 BBesG aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Danach erhöhen sich diese Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2010, 1. Januar 2011 sowie zum 1. August 2011 entsprechend den Regelungen für Besoldungsempfänger in den Artikeln 1, 3 und 4 BBVAnpG 2010/2011.

Durch § 71 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG in der Fassung des Artikels 8 Nr. 5 BBVAnpG 2010/2011 nehmen auch die Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezüge nicht unter Einbeziehung des Ortszuschlages nach dem bis zum Tag vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 geltenden BBesG berechnet sind (besonders nach § 48a BBesG alter Fassung und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, z. B. alte Gnadenbezüge und ein Teil der Unterhaltsbeiträge für geschiedene Ehefrauen nach § 125 Abs. 2 BBG alter Fassung), an der besoldungsrechtlichen Erhöhung der Grundgehaltssätze ab 1. Januar 2010 in Höhe von 1,1 vom Hundert teil, sofern auch der Versorgungsfall vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform 1997 eingetreten ist. Die weiteren Änderungen des § 14 Abs. 2 BBesG werden in der durch Artikel 9 Nr. 2 und Artikel 10 BBVAnpG 2010/2011 getroffenen Regelung (lineare Erhöhung um 0,5 vom Hundert zum 1. Januar 2011 sowie um weitere 0,2 vom Hundert zum 1. August 2011) auf diese Versorgungsbezüge übertragen.

Aufbauend auf § 71 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG bestimmt Satz 2, dass die dort genannten Versorgungsbezüge (Versorgungsbezüge für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers, Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind sowie den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) um den Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge nach Satz 1 (1,1 vom Hundert, 0,5 vom Hundert und 0,2 vom Hundert) angehoben werden. Darüber hinaus vermindert sich gemäß § 71 Abs. 3 BeamtVG in der Fassung des Artikels 8 Nr. 5 BBVAnpG 2010/2011 bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, das Grundgehalt ab 1. Januar 2010 um 51,15 Euro (ab 1. Januar 2011 um 51,49 Euro sowie ab 1. August 2011 um 51,64 Euro), wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

27) Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 1995 vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1942).





3. Anwendung des Anpassungsfaktors in den Jahren 2010 und 2011

Jede Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 70 BeamtVG löst eine Abflachung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG aus. Die Anpassung der Versorgungsbezüge berücksichtigt damit die bereits mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführte schrittweise Verminderung, mit denen der für die gesetzliche Rentenversicherung eingeführte sog. Riester-Faktor in der Beamtenversorgung eingeführt wurde. Danach wird das Versorgungsniveau ab dem Jahre 2003 in insgesamt acht gleichen Schritten von jeweils rund 0,54 Prozent um insgesamt 4,33 Prozent abgesenkt. Die jeweilige Absenkung erfolgt dadurch, dass die sich nach einem Anpassungsschritt ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und in dem zweiten Schritt der Ruhegehaltssatz mit dem in § 69e Absatz 3 und 4 BeamtVG festgeschriebenen Faktor multipliziert werden. Bis zum BBVAnpG 2010/2011 hat es in den Jahren 2003 und 2004 sowie 2008 und 2009 sechs Anpassungen zuvor gegeben, die durch einen Anpassungsfaktor vermindert worden sind. Entsprechend sind noch zwei weitere Anpassungen unter Anwendung eines Anpassungsfaktors zu vermindern.

Die lineare Erhöhung zum 1. Januar 2010 wird deshalb durch den siebten Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG vermindert. Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht, weil sich dies bereits unmittelbar aus § 69e Abs. 3 BeamtVG ergibt. Danach beträgt der zum 1. Januar 2010 anzuwendende Anpassungsfaktor 0,96208. Ab 1. Januar 2011 erhöhen sich die Versorgungsbezüge gemäß § 70 BeamtVG nach dem 31. Dezember 2002 zum achten Mal, sodass nach § 69e Abs. 3 BeamtVG der achte Anpassungsfaktor anzuwenden ist. Damit wird das Versorgungsniveau entsprechend dem in § 14 Abs. 1 BeamtVG festgelegten Höchstruhegehaltssatz von 75 auf 71,75 vom Hundert abgesenkt. Die Anwendung des siebten und achten Anpassungsfaktors führt dazu, dass die Bezügeanpassungen der Besoldungsempfänger nur in einem um insgesamt ca. 1,08 vom Hundert verminderten Umfang an die Versorgungsempfänger weitergegeben werden.

V. Einmalige Zahlung im Jahre 2011 für Besoldungsempfänger

Durch Artikel 3 Nr. 3 BBVAnpG 2010/2011 wird § 85 BBesG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 geändert. Danach erhalten aktive Bundesbeamte, Bundesrichter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte in entsprechenden fortgeltenden Besoldungsgruppen für den Monat Januar 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge haben. Absatz 2 legt fest, dass bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit die einmalige Zahlung anteilig, entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit, zusteht. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen einmaligen Zahlung sind die am 1. Januar 2011 vorliegenden Verhältnisse.

Absatz 3 stellt klar, dass die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungsleistungen des Bundes unberücksichtigt bleibt. Sie wird z. B. weder bei Ausgleichszulagen angerechnet noch dem Kaufkraftausgleich unterworfen. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die einmalige Zahlung zur Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des § 3 Abs. 2 Altersteilzeitzuschlagsverordnung gehört. Absatz 4 enthält eine Konkurrenzvorschrift, durch die sichergestellt werden soll, dass die einmalige Zahlung jedem Berechtigten im Bereich des Bundes nur einmal gewährt wird. Durch Satz 2 soll die Zahlung einer entsprechenden Leistung aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses im öffentlichen Dienst

des Bundes durch den Bund verhindert werden. Durch den neu angefügten Absatz 5 werden auch Anwärter in die einmalige Zahlung einbezogen. Danach gelten für Anwärter im Sinne des § 59 Absatz 1 BBesG die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Zahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.

VI. Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Durch Artikel 3 Nr. 1 BBVAnpG 2010/2011 werden die neuen Absätze 3 und 4 in § 6 BBesG angefügt. Hierdurch schafft der Besoldungsgesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen für einen wirkungsgleichen Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (Altersteilzeit und zur Einführung des FALTER-Arbeitszeitmodells). Die statusrechtlichen Regelungen im Bundesbeamtengesetz (BBG) sind unter VII. Nr. 5 erläutert. Das bisherige Modell gilt für die Abwicklung der Altfälle weiter.

Absatz 3 überträgt parallel zur Änderung des § 93 BBG in Artikel 11 Nummer 2 die Tarifvertragsregelung zur Altersteilzeit wirkungsgleich in das Besoldungsrecht. Zu den anteilig zur Arbeitszeit reduzierten Dienstbezügen wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Dieser beträgt 20 Prozent der Dienstbezüge, die entsprechend der reduzierten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zustehen. Bei begrenzt Dienstfähigen ist auch der Zuschlag nach § 72a BBesG zu berücksichtigen. Der Begriff der Dienstbezüge wird, wie in § 2 Absatz 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) für die bisherige Altersteilzeitregelung auch, abweichend von § 1 Absatz 2 BBesG definiert. Um eine mehrfache Berücksichtigung zu vermeiden, bleiben die nicht nach § 6 Absatz 1 BBesG anteilig gekürzten Bezügebestandteile außer Betracht. Da nach § 93 Absatz 3 BBG Altersteilzeit auch im Blockmodell abgeleistet werden kann, sind die Regelungen des § 6 Absatz 2 Satz 5 BBesG anzuwenden. Für die sogenannten Störfälle im Blockmodell wird auf die Regelung des § 2a ATZV verwiesen.

Durch § 6 Absatz 4 BBesG wird parallel zur Änderung des § 53 BBG in Artikel 11 Nummer 1 die Tarifregelung einer flexiblen Arbeitszeitregelung nach dem FALTER-Arbeitszeitmodell weitgehend wirkungsgleich in das Besoldungsrecht übertragen. Mit dem FALTER-Arbeitszeitmodell werden bei gleichzeitiger Reduzierung der Arbeitszeit auf 50 Prozent höchstens die beiden letzten Dienstjahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder der besonderen Altersgrenze auf einen maximal vierjährigen Übergangszeitraum verteilt und die aktive Dienstzeit um höchstens zwei Jahre verlängert. Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Im gesamten Zeitraum werden anteilig zur Arbeitszeit gekürzte Dienstbezüge sowie ein besoldungsrechtlicher Zuschlag in Höhe des hälftigen, zu diesem Zeitpunkt zustehenden Ruhegehaltes gezahlt. Durch eine Verordnungsermächtigung für einen weiteren Zuschlag soll sichergestellt werden, dass Veränderungen der tariflichen Gegebenheiten zeitnah auf den Beamtenbereich übertragen werden können.

VII. Änderung sonstiger Vorschriften

1. Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre

Nach dem Entwurf zum BBVAnpG 2010/2011 hätten die Amtsbezüge der Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes erstmals seit 2002 wieder an den Bezügeanpassungen teilgenommen. Mit den Beschlüssen zur Konsolidie-





zung des Bundeshaushalts bis 2014 hat die Bundesregierung erklärt, auf die Teilnahme an den linearen Anpassungen der Jahre 2010 und 2011 zu verzichten. Sie bat den Deutschen Bundestag, bei den Beratungen des BBVAnpG 2010/2011 die Mitglieder der Bundesregierung von der Bezügerhöhung auszunehmen. Die in Artikel 10a vom Innenausschuss empfohlene Änderung des Nichtanpassungsgesetzes sieht dementsprechend vor, die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre von den Bezügerhöhungen auszunehmen. Die Regelung erfasst auch die Versorgungsempfänger aus einem derartigen Amtsverhältnis, da ihre Bezüge sich prozentual aus den Bezügen der Aktiven berechnen. In § 1 wird ein Absatz 3 angefügt der bestimmt, dass die vorgenannten Amtsbezüge und laufenden Versorgungsbezüge aus einem dieser Amtsverhältnisse an den Anpassungen auf Grund des BBVAnpG 2010/2011 nicht teilnehmen. Die gesetzlichen Amtsbezüge in Form des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages werden nur in Höhe der Beträge gewährt, die am 30. Juni 2009 zugrunde zu legen waren. Sie nehmen erst nach dem 1. August 2011 wieder an allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldung eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil.

2. Weitere Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das BeamtVG hat über die Versorgungsanpassung hinaus weitere Änderungen erfahren.

Durch die Änderung des § 55 Absatz 1 Satz 7 BeamtVG wird sichergestellt, dass neben den in der Aufzählung des § 55 Absatz 1 Satz 7 genannten Leistungen auch nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) übertragene Anrechte von der Anrechnung freigestellt sind. Die nach § 55 Absatz 1 Satz 9 BeamtVG gesetzlich vorgesehene Verweisung auf den „Kapitalwert nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz“ ist durch die Aufhebung der Anlage 9 zum Bewertungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) nicht mehr zutreffend. An die Stelle der Tabelle der Anlage 9 zum Bewertungsgesetz tritt eine vom Bundesministerium der Finanzen zu erstellende Tabelle nach § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes, die im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.

In § 69e Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 BeamtVG wird klargestellt, dass auch für die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfänger der Abzug für Pflege gilt. Bei den Änderungen in § 69h Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen des BBG infolge der Übertragung der Tarifeinigung zur Altersteilzeit. Durch die zum 1. Januar 2011 wirksam werdende Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 5 BeamtVG wird sichergestellt, dass für den Fall der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeitregelungen nach dem BBG in Übertragung des FALTER-Arbeitszeitmodells die ruhegehaltfähigen Ausbildungszeiten keiner Kürzung wegen Freistellungszeiten unterliegen.

3. Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Bei der durch Artikel 17 BBVAnpG 2010/2011 vollzogenen Änderung der § 55a, 55d, 89b, 97 und 100 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) handelt es sich um entsprechende Folgeänderungen zu Änderungen des BeamtVG in Artikel 8 BBVAnpG 2010/2011 sowie Berichtigungen. Durch die Bezugnahme auf § 71 BeamtVG in § 89b SVG wird sichergestellt, dass die Versorgungsanpassungen der Jahre 2010/2011 auch auf die Emp-

fänger von Versorgungsbezügen nach dem SVG übertragen werden.

4. Änderungen des Besoldungsüberleitungsgesetzes 2010 und 2011

Durch Artikel 5 BBVAnpG 2010/2011 wird das BesÜG für das Jahr 2010 geändert. Mit den ab 1. Januar 2010 gültigen Anlagen 1 und 2 des BesÜG wird die lineare Bezügeanpassung um 1,2 Prozent auf die Bezügeempfänger des BesÜG übertragen. Durch Artikel 6 BBVAnpG 2010/2011 werden ab 1. Januar 2011 die Beträge in den Anlagen 1 und 2 des BesÜG um 0,6 vom Hundert erhöht. Durch Artikel 7 BBVAnpG 2010/2011 werden die ab Januar 2011 erhöhten Beträge zum 1. August 2011 um weitere 0,3 vom Hundert angepasst.

5. Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Durch Artikel 11 BBVAnpG 2010/2011 werden in § 53 BBG die Absätze 4 bis 6 angefügt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 93 werden Absatz 6 und 7 neu.

§ 53 Absatz 4 BBG überträgt das FALTER-Arbeitszeitmodell aus dem Tarifabschluss systemgerecht in das Beamtenrecht. Es dient der demografisch bedingten Anpassung der Personalstrukturen im Bund und ermöglicht älteren Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Es verlängert die aktive Dienstzeit über die individuelle Regelaltersgrenze oder die besondere Altersgrenze nach § 51 Absatz 1 bis 3 hinaus um höchstens zwei Jahre und führt für die letzten vier Berufsjahre vor dem Ruhestand zu einer eigener Form der Teilzeitbeschäftigung. Eine kürzere Dauer des Modells ist möglich, die Zeiträume vor und nach der Verlängerung müssen gleich lang sein. Die Freistellung von der Arbeit kann nicht als sogenanntes Blockmodell zusammengefasst und an das Ende der Teilzeitbeschäftigung gelegt werden. Damit der Zeitraum von maximal vier Jahren erreicht wird, beginnt die Teilzeitbeschäftigung höchstens zwei Jahre vor dem Monat, ab dem der Ruhestand nach der jeweils geltenden Altersgrenze eintreten würde. Die Bewilligung setzt ein dienstliches Interesse voraus. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Teilzeitbeschäftigung nach diesem Modell ist befristet und muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen.

Absatz 5 regelt, dass dem Antrag nur entsprochen werden darf, wenn der Beamte sich verpflichtet, Nebentätigkeiten nur in dem bei Vollzeitbeschäftigung erlaubten Umfang einzugehen. Das entspricht der Regelung zur Nebentätigkeit bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 91 Absatz 2. Die Bewilligung der Teilzeit über den Zeitraum von bis zu vier Jahren ist bindend und kann grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Nach Absatz 6 kann die Dienststelle außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 4 aus Gründen der Fürsorge die Bewilligung des FALTER-Arbeitszeitmodells mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist. Bei Widerruf der Bewilligung vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze führt dies zur Vollzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand. Mit Widerruf der Bewilligung nach dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze tritt der Beamte kraft Gesetzes Ablauf des Monats, in dem der Widerruf bekannt gegeben worden ist, in den Ruhestand. Das FALTER-Arbeitszeitmodell endet im Fall der Dienstunfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit mit Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder mit Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit.

In § 93 wird durch Einfügung der neuen Absätze 3 bis 5 das Tarifergebnis vom 27. Februar 2010 nachvollzogen. Auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstre-





cken muss, kann künftig Beamten Altersteilzeit bewilligt werden. Nach § 46 des Deutschen Richtergesetzes gilt die neue Altersteilzeitregelung auch für Richter des Bundes. Nach Absatz 3 kann Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn sie bei Beginn das 60. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren vor Beginn drei Jahre mindestens teilszeitbeschäftigt waren und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Altersteilzeit muss vor dem 1. Januar 2017 beginnen und kann, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, im Blockmodell oder im Teilzeitmodell bewilligt werden.

Nach Absatz 4 ist Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 mit Ausnahme der Nummern 4 und 5 vorliegen. Der Anspruch besteht nur im Rahmen einer Quote von 2,5 Prozent der Beamten der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Sinne des § 3 BBG einschließlich ihres Geschäftsbereichs. Er ist bei Ausschöpfung der Quote oder entgegenstehenden dienstlichen Belangen ausgeschlossen. In die Quote werden neben den nach Satz 1 bewilligten Altersteilzeitverhältnissen auch bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 sowie Altersteilzeitverhältnisse in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen nach Absatz 3 einbezogen. Auf Grund der

gesetzlich vorgegebenen Quotierung wird die Altersteilzeit nach Absatz 4 nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden können. Absatz 5 ermächtigt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Einzelheiten der Bewilligung der Altersteilzeit, insbesondere die Festlegung der Restrukturierungs- und Stellenabbaubereiche und die Verteilung der Quote, zu regeln.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 BBVAnpG 2010/2011 kann das Bundesministerium des Innern den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Erschwerniszulagenverordnung und der Bundesmehrheitsvergütungsverordnung in der vom 1. August 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Nach Artikel 18 Absatz 2 BBVAnpG 2010/2011 kann das Bundesministerium der Verteidigung darüber hinaus den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. August 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 19 BBVAnpG 2010/2011 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften. Auf eine ausführliche Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet, da das Inkrafttreten grundsätzlich bereits bei der jeweiligen Regelung erläutert wurde.

Der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung

Maximilian D. Schweiger¹

Seit den 1990er Jahren unterliegt der öffentliche Dienst einem anhaltenden, systematischen Stellenabbauprozess. Vorreiter bei der Verschlankung der öffentlichen Verwaltung sind die Kommunen, gefolgt vom Bund und den Ländern. Im Zuge der damit verbundenen Neuorganisationen durch Abschaffung von Dienstposten, kompletten Abteilungen und sogar ganzer Hierarchieebenen wird es zunehmend schwieriger, amtsangemessene Dienstposten für Beamte zu finden. In dieser Situation wird die Frage akut, ob Behörden im Zuge von Reformprozessen zur Rückernennung von Beamten gem. § 28 Abs. 3 BBG berechtigt sind.

I. Mögliche Ursachen unterwertiger Ansätze

Als Ursachen unterwertiger Ansätze von Beamten kommen folgende organisatorische und personalpolitische Maßnahmen in Betracht.

1. Verschlankung und Zentralisierung

Viele Modernisierungs- und Umorganisationsprozesse im öffentlichen Dienst führen dazu, dass alte Dienstposten ersatzlos wegfallen und Dienstposten mit neuem Anforderungsprofil entstehen. Aufgrund der mit Umorganisationen regelmäßig verbundenen Verschlankung von Strukturen übersteigt die Zahl der Bewerber in der Regel die Zahl der Stellen. Die Chancen der

unterlegenen Bewerber auf zeitnahe Erlangung eines adäquaten Dienstpostens sind gering. In der Folge werden die Betroffenen bis auf weiteres abgeordnet oder z. T. auch dauerhaft auf Dienstposten einer niedrigeren Besoldungsgruppe angesetzt.

2. Neubewertung von Dienstposten

Auch im Zuge von Umorganisationen stattfindende Neubewertungen von Dienstposten können zu unterwertigen Ansätzen von Beamten führen.

Beispielsweise hat die Bundesagentur für Arbeit – getragen von der Intention der Herstellung eines Gleichklangs zwischen Tarif und Besoldung² – zum 01.01.2006 eine Neubewertung der Dienstposten der Beamten auf der Basis der acht Tätigkeitsebenen (TE) des TV-BA vorgenommen, mit der Konsequenz, dass aus dem Spektrum der BBesO A auch nur noch acht Besoldungsgruppen bewertungsmäßig belegt sind.³ Da die BBesO eine tiefere Staffelung der Ämter vorsieht, können die Besoldungsgruppen nur zum Teil unmittelbar in einer Tätigkeitsebene untergebracht werden. Im gehobenen Dienst entspricht

- 1) Die folgenden Ausführungen geben ausschließlich die Privatmeinung des Verf. wieder.
- 2) VG Düsseldorf, Beschluss vom 13.9.2007 – 33 K 6013/06.PVB – juris, Rn. 6.
- 3) Vgl. VG Düsseldorf (Fn.1), juris, Rn. 1, 2.

